

**Kleine Anfrage**

Markus Fuchs (AfD), Karsten Bletzer (AfD), Christian Rohde (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Roman Bausch (AfD)

Verfassungsrechtliche Begründung der Auskunftsverweigerung zu den Lizenzkosten für „Le Chat“ von Mistral AI in der Hessischen Finanzverwaltung

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf Frage 10 der Kleinen Anfrage Drucksache 21/2999 teilte die Landesregierung mit, dass im Rahmen eines Pilotprojekts der Hessischen Finanzverwaltung rund 600 Lizenzen für den Service „Le Chat“ von Mistral AI genutzt würden. Angaben zu den Lizenzkosten machte die Landesregierung nicht. Zur Begründung verwies sie ausschließlich auf „vertragliche Regelungen mit Mistral AI“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere im Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, sind vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitsregelungen für sich genommen nicht geeignet, das parlamentarische Frage- und Informationsrecht zu beschränken. Grenzen des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts müssen vielmehr ihren Grund im Verfassungsrecht haben. Eine Antwortverweigerung bedarf daher einer substantiierten Darlegung eines verfassungsrechtlich tragfähigen Geheimhaltungsgrundes und einer nachvollziehbaren Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse. Gegenstand dieser Kleinen Anfrage ist nicht die allgemeine Bewertung des Pilotprojekts, sondern die verfassungsrechtliche Tragfähigkeit der Auskunftsverweigerung zu den Lizenzkosten unter Berufung auf vertragliche Regelungen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob und wie die Landesregierung geprüft hat, dass eine vertragliche Regelung gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht des Hessischen Landtags eine Nichtmitteilung von Kosten öffentlicher Mittel tragen kann. Die Landesregierung wird gebeten, die nachfolgenden Fragen jeweils vollständig, eindeutig, getrennt nach Frage und unter Angabe der tragenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe zu beantworten. Soweit sie Angaben weiterhin ganz oder teilweise verweigert, wird um eine so substantiierte Darlegung der Verweigerungsgründe, der vorgenommenen Abwägung und der geprüften milderer Unterrichtungsmöglichkeiten gebeten, dass die Antwort vom Niveau in einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen verwendungsfähig ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welchen verfassungsrechtlich tragfähigen Geheimhaltungsgrund stützt die Landesregierung die Nichtmitteilung der Lizenzkosten für den Service „Le Chat“ von Mistral AI in der Antwort auf Frage 10 der Drucksache 21/2999? Bitte den Geheimhaltungsgrund eigenständig verfassungsrechtlich begründen und nicht lediglich auf vertragliche Regelungen verweisen.
2. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung, dass der in der Antwort auf Frage 10 der Drucksache 21/2999 genannte Verweis auf vertragliche Regelungen mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 – vereinbar ist? Bitte insbesondere darstellen, weshalb die vertragliche Regelung nach Auffassung der Landesregierung nicht nur als solche, sondern wegen eines verfassungsrechtlich tragfähigen Schutzguts erheblich sein soll.
3. Welche konkrete Abwägung hat die Landesregierung zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse an der Verwendung öffentlicher Mittel und den geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen vorgenommen? Bitte Abwägungsbelange, Gewichtung und Ergebnis der Abwägung darstellen.
4. Welche milderer Formen der parlamentarischen Unterrichtung hat die Landesregierung vor der vollständigen Nichtmitteilung der Lizenzkosten mit welchem Ergebnis geprüft? Bitte insbesondere aggregierte Angaben, Kostenbandbreiten, haushaltsbezogene Gesamtbeträge, vertrauliche

Ausschussunterrichtung, Einstufung als Verschlussache und nachträgliche Ergänzung der Antwort einbeziehen.

5. Aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hat die Landesregierung in der Antwort auf Frage 10 der Drucksache 21/2009 nicht zumindest aggregierte Lizenzkosten, Kostenbandbreiten oder haushaltsbezogene Gesamtbeträge mitgeteilt? Bitte für jede dieser Mitteilungsformen gesondert begründen, weshalb sie aus Sicht der Landesregierung nicht in Betracht kam.
6. Von welcher Stelle wurde entschieden, die Lizenzkosten in der Antwort auf Frage 10 der Drucksache 21/2009 nicht mitzuteilen? Bitte entscheidende Stelle, Datum der Entscheidung und zugrunde gelegte fachliche oder rechtliche Prüfvermerke angeben.
7. Welche rechtliche Prüfung hat die Landesregierung vor der Antwort auf Frage 10 der Drucksache 21/2009 dazu vorgenommen, ob die Berufung auf eine vertragliche Regelung die Nichtmitteilung der Lizenzkosten gegenüber dem Hessischen Landtag tragen kann? Bitte Zeitpunkt, prüfende Stelle, Prüfmaßstab, Ergebnis und vorhandene Dokumentation der Prüfung angeben; soweit keine gesonderte Prüfung vorgenommen wurde, bitte dies ausdrücklich mitteilen.
8. Auf welche konkrete vertragliche Regelung mit Mistral AI hat sich die Landesregierung bei der Nichtmitteilung der Lizenzkosten in der Antwort auf Frage 10 der Drucksache 21/2009 bezogen? Bitte Vertrag, Klausel, Ziffer oder sonstige genaue Fundstelle der Regelung bezeichnen.
9. Welchen Wortlaut hat die in Frage 8 genannte Regelung, soweit sie nach Auffassung der Landesregierung Angaben gegenüber dem Hessischen Landtag betreffen soll? Bitte den einschlägigen Regelungsinhalt wörtlich wiedergeben oder, soweit dies verweigert wird, den Inhalt vollständig zusammenfassen und die Verweigerung gesondert begründen.
10. Wie hoch sind die seit Beginn des Pilotprojekts angefallenen Lizenzkosten für den Service „Le Chat“ von Mistral AI? Bitte den Betrag netto und brutto, den zugrunde gelegten Zeitraum sowie die haushaltsmäßige Zuordnung angeben; soweit die Landesregierung die Angabe weiterhin ganz oder teilweise verweigert, wird um eine Begründung in einer Form gebeten, die in einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen verwendungsfähig ist.

Wiesbaden, 24. Juni 2026



(Markus Fuchs)



(Karsten Bletzer)



(Christian Rohde)



(Patrick Schenk)



(Roman Bausch)